

## EINZELAUFZEICHNUNGEN BEI TAGESKASSENEINNAHMEN

01  
2020

## AFFILIATE-SYSTEME

## VERMIETUNG VON AUSSTEL- LUNGSFLÄCHEN BEI EINEM FACHKONGRESS DURCH GEMEIN- NÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN – GEWINNPAUSCHALIERUNG



## EINZELAUFZEICHNUNGEN BEI TAGESKASSENEINNAHMEN

Vereine haben vielfach Bareinnahmen mit kleinen Beträgen, aber in großer Zahl z.B. bei Eintrittsgeldern. Das Bundesfinanzministerium klärt in einem Schreiben, wann keine Einzelbelege erstellt werden müssen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grds. die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der Beträge, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners. Das gilt auch für Bareinnahmen und -ausgaben.

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Geschäftsvorfalles besteht nicht. Es ist also zulässig, der Art nach gleiche Geschäftsvorfälle mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Gruppe zusammenzufassen, wenn die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt.

Bei Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektr. Aufzeichnungssystem, sondern eine

offene Ladenkasse verwendet wird. Bei elektr. Aufzeichnungssystemen gilt dagegen die Einzelaufzeichnungspflicht. Eine offene Ladenkasse ist eine Barkasse, die keine technische Ausstattung hat, also ein Behältnis für das Bargeld, wie z.B. eine Schublade in der Ladentheke oder eine Geldkassette.

### Elektronische Aufzeichnungssysteme

Werden elektr. Aufzeichnungssysteme eingesetzt, müssen sie grds. zur Aufzeichnung sämtlicher Erlöse verwendet werden. Ist für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus techn. Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektr. Aufzeichnungssystem nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn zur Erfassung dieser Geschäftsvorfälle eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Es besteht aber keine Pflicht zur Verwendung eines elektr. Aufzeichnungssystems. Die Einzelaufzeichnung kann also vermieden werden, wenn der Verein auf eine offene Ladenkasse umstellt.

## Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen

Von einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen geht das BMF aus, wenn all-täglich Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden. Das setzt voraus, dass die Identität des Kunden für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt. Diese Regelungen gelten grds. auch für Dienstleistungen (z.B. bei Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen).

Dabei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein. Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann. Das gilt z.B. für Seminare oder Workshops.

## Form der Aufzeichnung

Besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung, müssen die Bareinnahmen zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Dabei wird immer vom gezählten Kassenendbestand des jeweiligen Geschäftstages ausgegangen. Davon werden der Kassenendbestand bei Geschäftsschluss des Vortages sowie die durch Eigenbeleg zu belegenden Bareinlagen abgezogen. Ausgaben und durch Eigenbeleg nachzuweisende Barentnahmen werden dazugerechnet.

Ein sogenanntes „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und -münzen) ist nicht erforderlich, erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszahlens. Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich festzuhalten. Werden Kasseneinnahmen und -ausgaben ausnahmsweise erst am nächsten Geschäftstag auf

gezeichnet, ist das noch ordnungsgemäß, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am gleichen Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt hat. Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. Vertrauenskassen) wird es nicht beanstandet, wenn sie nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezählt werden. Das gilt auch bei Spendensammel-dosen.

## AFFILIATE-SYSTEME

Gemeinnützigkeits- und spendenrechtliche Beurteilung von Provisionsweiterleitungen an steuerbegünstigte Körperschaften

Bei Affiliate-Systemen handelt es sich um internet-gestützte Vertriebsarten, bei denen in der Regel ein kommerzieller Anbieter seine Vertriebspartner (engl. Affiliates) durch Provisionen vergütet. Derartige Systeme erfreuen sich gerade unter dem Aspekt des Spendenmarketings zunehmender Beliebtheit. Die Vorgehensweise bei diesem sog. „Charity-Shopping“ funktioniert wie folgt:

Der Kunde öffnet zunächst die Internetseite des Affiliate und erfährt dort, dass er mit dem Kauf bei einem kommerziellen Anbieter steuerbegünstigte Einrichtungen unterstützen kann, ohne selbst Aufwendungen zu tragen. Zunächst kann der Kunde aus dem vorhandenen Portfolio die zu unterstützende Einrichtung auswählen, die mithilfe seines Umsatzes unterstützt werden soll. Nutzer der Plattform können sodann aus einer Liste von Online-Shop-Betreibern bzw. Online-Dienstleistern auswählen, werden auf deren Internetseite weitergeleitet und können dort deren Angebote erwerben bzw. Leistungen in Anspruch nehmen. Die Partner-Unternehmen zahlen für die von den Nutzern erzeugten Umsätze Provisionen an den Affiliate, die dieser – ggf. anteilig – an die ausgewählte Organisation weitergibt. Die Höhe der an die steuerbegünstigte Einrichtung weitergeleiteten Provisionen variiert je nach Anbieter und liegt zwischen 70-100% der erhaltenen Gelder.

### Zur rechtlichen Einordnung des Affiliates:

Das Unterhalten einer Internetplattform stellt für sich gesehen keinen steuerbegünstigten Zweck dar. Jedoch können Förderkörperschaften, die sich satzungsgemäß zur Weitergabe ihrer Mittel für einen bestimmten Zweck verpflichtet haben, auch dann als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines wirtschaftl. Geschäftsbetriebs finanzieren. Das System kann somit neue Betätigungsfelder für Förderkörperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 AO bieten.

### Die Behandlung bei der Empfängerkörperschaft:

Neben der reinen Weiterleitung der erhaltenen Provisionen stellen bestimmte Affiliate-Plattformen den Vereinen und Stiftungen umfangreiche Tools und Kommunikationsmittel wie Banner, Verlinkung für die Homepage, Weiterempfehlungstool etc. zur Verfügung, damit diese ihre Unterstützer – bspw. die Eltern eines Kindergartenvereins – über die einfache Möglichkeit der Unterstützung durch den Kauf über den Affiliate informieren können. Die Frage, ob es sich auf Seiten der empfangenden steuerbegünstigten Körperschaft bei der erhaltenen Provision um eine Einnahme im ideellen Bereich handelt oder ob ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird, ist letztlich nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Die meisten Affiliates sind zurzeit so konzipiert, dass die steuerbegünstigten Körperschaften keine (Gegen-) Leistung für die weitergeleiteten Provisionen erbringen müssen. Damit wären die Zahlungen in diesen Fällen dem ideellen Bereich zuzurechnen. Auch wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Affiliate lediglich die Nutzung des eigenen Namens und Logos für dessen Werbe- und Imagezwecke gestattet, ist noch kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen.

Es ist jedoch auch möglich, dass die steuerbegünstigte Körperschaft Werbeleistungen erbringt bzw. aktiv an Werbemaßnahmen für den Affiliate mitwirkt und somit

einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet, indem z.B. auf die Internetseiten einzelner Affiliates verlinkt oder auch sonst aktiv für die Nutzung dieser Portale geworben wird.

### Liegen abzugsfähige Spenden vor?

Ein Abzug der weitergeleiteten Provision als Zuwendung i.S.d. § 10b EStG kommt nicht in Betracht: Bei dem Affiliate fehlt es an der Freiwilligkeit bzw. der eigenen Ausgabeentscheidung, da nicht das Portal selbst, sondern vielmehr der Nutzer des Portals entscheidet, ob und welche steuerbegünstigte Organisation sowie ggf. in welcher Höhe diese Organisation begünstigt werden soll. Auf Seiten des Käufers mangelt es an der endgültigen wirtschaftlichen Belastung des eigenen Vermögens. Er hat zwar die Möglichkeit, die zu begünstigende Organisation und ggf. auch die Höhe der Zuwendung zu bestimmen bzw. zu beeinflussen, die Provision selbst gelangt aber niemals in seine Verfügungsmacht (bspw. in Form eines Auszahlungsanspruchs). Bei dem gewerblichen Unternehmen sind die Provisionszahlungen gleichfalls keine Zuwendungen; sie stellen hier Betriebsausgaben dar.

### VERMIETUNG VON AUSSTELLUNGSFLÄCHEN BEI EINEM FACHKONGRESS DURCH GEMEINNÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN – GEWINNPAUSCHALIERUNG

Der BFH hatte kürzlich über folgenden Fall zu entscheiden:

Kläger war ein gemeinnütziger Verein zur Selbsthilfe von Personen, die an einer bestimmten Krankheit leiden. Der Verein hatte hierzu Fachkongresse abgehalten und in diesem Zusammenhang Infostände an Pharmaunternehmen vermietet, die entsprechende Medikamente vertreiben. Sämtliche Einnahmen ordnete der Verein einem Zweckbetrieb nach § 65 AO zu.

Im Gegensatz dazu sahen Finanzverwaltung, Finanzgericht und BFH in der wissenschaftlichen

Tagung selbst zwar einen begünstigten Zweckbetrieb, ordneten die Einnahmen aus der Vermietung der Standflächen jedoch einem davon gesondert zu betrachtenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu, da die Vermietung nicht der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, sondern der Beschaffung zusätzlicher Mittel diene.

Zur Untermauerung seiner Einschätzung verweist der BFH auf die Höhe der Standmieten, die weit über den eigenen Kosten lagen; hieraus sei abzuleiten, dass die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit selbst nicht der Zweckerreichung, sondern der Mittelbeschaffung diene. Anders als die Finanzverwaltung sah das oberste Steuergericht jedoch die Möglichkeit, die Standmieten gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO pauschal zu versteuern.

Nach dieser Vorschrift kann bei Werbung, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, der Besteuerung ein Gewinn von 15% der Einnahmen zugrunde gelegt werden. Der Gesetzeswortlaut lässt hierbei offen, wer die Werbung durchführt. Der BFH subsumierte nun auch das passive Dulden von Werbung wie hier durch die Überlassung von Standflächen an Industrieaussteller unter die Pauschalierungsvorschrift, da der Zweck der Norm – die Vermeidung einer Überbesteuerung mangels direkt zurechenbarer Aufwendungen – auch in diesem Fall greife. Da die Vermietung der Werbeflächen in engem Zusammenhang mit dem Zweckbetrieb stand – ohne den Kongress wäre es nicht zur Vermietung gekommen –, folgte der BFH nicht der Auffassung des Finanzamtes, nur selbst durchgeführte Werbemaßnahmen würden dazu berechtigen, den Gewinn pauschal zu ermitteln.

**DIE KANZLEI LAUFBERG MICHELS UND PARTNER** ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



**Joachim von Wrede**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

#### Impressum

Laufberg Michels und Partner mbB  
Robert-Perthel-Straße 81  
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0  
F.: 02 21 / 95 74 94-27  
newsletter@laufmich.de  
www.laufmich.de

#### Herausgeber

Redaktion: Joachim von Wrede

Erscheinungsweise:

Der Non-Profit-Brief erscheint 3 x im Jahr

Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction

Druck: Berk Druck, Euskirchen

Auflage: 200 Stück

Stand: 02/2020

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Non-Profit-Brief. Wenn Sie den Non-Profit-Brief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [office@laufmich.de](mailto:office@laufmich.de).